

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 7 (1860)

20 (15.5.1860)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-506362](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-506362)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1860. Dienstag, 15. Mai. №. 20.

Bekanntmachungen.

1) Nachdem die Classensteuerrolle für die Stadtgemeinde Oldenburg für das Jahr 1859/60 von der Großherzoglichen Cammer festgestellt ist, wird dieselbe 14 Tage lang vom 12. bis 27. Mai d. J. auf dem Rathhause täglich Vormittags von 10 bis 1 Uhr, Nachmittags von 4 bis 6 Uhr zur Einsicht der Steuerpflichtigen offen liegen.

Etwaige Reclamationen, in Folge deren, wenn sie unbegründet befunden werden, den Reclamanten die veranlaßten baaren Kosten zur Last gelegt werden können, sind innerhalb drei Monaten, also vor dem 12. August d. J. bei Strafe des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten schriftlich einzubringen oder bei einem der Magistratsactuale zu Protokoll zu geben.

Oldenburg, den 10. Mai 1860.

Der Vorsitzende des Schätzungs-Ausschusses der
Stadtgemeinde Oldenburg.

Wöbcken.

2) Am 24. d. M. Vormittags 11 Uhr soll auf dem Rathhause hieselbst die Lieferung des Torfbedarfs für das Rathhaus, das Gymnasium, die höhere Bürgerschule, die Stadtknabenschule, das Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital und für die hiesigen Armen nochmals zur Verdingung aufgesetzt werden. Die Bedingungen können vorher auf dem Rathhause eingesehen werden.

(1860. Mai 10.)

3) Die Wege in der Stadt und dem Stadtgebiet sind bis zum 24. d. M. zu ebnen, zu schlichten und in völlig schaufreien Stand zu setzen, insbesondere auch die Fußwege, Wegufer etc. auszubessern und überhängende Bäume und Gesträuche aufzuschneiden, alles bei Vermeidung von Brüchen und Ausführung des Erforderlichen auf Kosten des Säumigen.

(1860. Mai 11.)

4) Das Ausschänken gebrannter Getränke in Buden und Zelten während der hiesigen Vieh- und Pferdemärkte soll bis auf

Weiteres nicht wieder gestattet werden, was hiedurch den Betheiligten zur Kenntniß gebracht wird. (1860. Mai 11.)

5) Als Bürger resp. Bürgerin sind aufgenommen: Müller Johann Friedrich Wilhelm Müller; die Wittwe v. d. S a m m geb. Meyer hies.

6) Gefunden: 2 Portemonnaie's mit Geld; 1 Tuch; 1 Korb mit verschiedenen Sachen; 1 Schirm; 1 Strumpf; 1 Zange; 1 Tasche mit verschiedenen Sachen; 1 Handstock; 1 Fingerhut.

7) Der Pächter der Stadtwaage, Conrad Heinrich Schuma-cher, ist als Waagemeister eidlich verpflichtet.

Arsenikhaltige Farben.

(Entnommen aus einem kürzlich im literarisch-geselligen Vereine hies. gehaltenen Vortrage.)

Es bestehen im hiesigen Lande keine speciellen Gesetze oder Verordnungen, welche die Fabrikation von arsenikhaltigen Farben und den Handel mit denselben verbieten. Der Verkauf des weißen Arsens, welcher hier zu Lande eine sehr verbreitete Anwendung zum Viehwaschen findet, ist wenigstens durch ältere Bestimmungen einigermaßen, wenn auch nur unvollkommen geregelt; arsenikhaltige Farben kann aber ein Jeder kaufen, ein Jeder verkaufen, wenn er zum Handel überhaupt berechtigt ist. Will Jemand aus der Apotheke die allergeringste Quantität Arsenik holen, so muß er einen Schein beibringen und seinen Namen in das Giftbuch eintragen, während er bei jedem Krämer oder Kaufmann beliebig große Mengen arsenikhaltiger Farbe ohne alle Weiterungen und Umstände erhält. Von diesen Farben enthält z. B. das bekannte Scheel'sche Grün 58 Proc. arseniger Säure oder weißen Arsens. Dieser Uebelstand und die damit verbundene Gefahr für das Publikum haben denn auch in andern Staaten, insbesondere in Preußen, zum Erlaß von verschiedenen die Fabrikation, den Verkauf und die Verwendung arsenikhaltiger Farben beschränkenden Gesetzen und Verordnungen, welche von Zeit zu Zeit von Neuem publicirt werden, geführt; außerdem sucht man dort den mit der Verwendung arsenikhaltiger Farben verknüpften Gefahren dadurch vorzubeugen, daß die Polizeibehörden alljährlich in den amtlichen Blättern Warnungen veröffentlichen. Die letzte derartige Warnung des Königl. Polizei-Präsidentiums in Berlin vom 5. Sept. 1859 lautet wie folgt:

„Unter Bezug auf das am 15. Mai 1850 erlassene Verbot der Anwendung der mittelst Arsenik dargestellten grünen Kupferfarben zum Färben oder Bedrucken von Papier, na-

mentlich zum Anstreichen von Tapeten und Zimmern, zum Bedrucken von Fenster-Rouleaux, Gardinen und Fenstervorsetzern, und des Handels mit den genannten, durch arsenikhaltige Farben gefärbten Gegenständen, kann das Polizeipräsidium nicht dringend genug auf die Gefahren aufmerksam machen, welche die Benützung der genannten, mit arsenikhaltigen Farben gefärbten Gegenstände, besonders das Bewohnen von Zimmern, deren Wände mit dergleichen Farben bemalt oder mit derartigen Tapeten bekleidet sind, für die menschliche Gesundheit herbeiführt. Am meisten gefährdet sind erfahrungsmäßig solche Zimmer, durch deren Feuchtigkeit die Verdunstung des Arsens besördert wird. Die Einathmung dieser Dünste hat aber die Erscheinung einer allmählichen Arsenikvergiftung, gestörte Verdauung, beengtes Athemholen, Husten, umherziehende Schmerzen, Muskelschwäche, Zittern und Lähmung der Glieder, Ausfallen der Haare, Hautgeschwüre, Abmagerung und endlich sogar Zehrfieber und Tod zur Folge. Man muß sie mit Salzwasser abwaschen, weil durch trocknes Abreiben von dem Arbeiter unvermeidlich eine große und leicht tödlich wirkende Menge Arsenik eingeathmet werden würde.

Das Polizeipräsidium empfiehlt den Herren Ärzten, welche in ihrem Wirkungskreise vorzugsweise Gelegenheit haben, diesem Gegenstande Aufmerksamkeit zu widmen, auf Beseitigung der arsenikhaltigen Kupferfarben durch Rath und Belehrung einzuwirken."

Die Zweckmäßigkeit solcher Bekanntmachungen ist klar, denn wenn auch im ganzen preussischen Staate der Handel mit den betr. Tapeten u. s. w. verboten ist, so bleibt es doch jedem Preussen unbenommen, dergl. Gegenstände vom Auslande zu beziehen. (Fortsetzung folgt.)

Al l e r l e i.

Im Laufe der letzten Monate haben sich im städtischen Bezirke 4 Personen das Leben genommen und zwar 1 Mädchen und 1 Mann durch Ertränken, 2 Männer (1 Maurer und 1 Arbeiter) durch Erhängen; außerdem ist im Herrschaftl. Garten die Leiche eines neugeborenen, muthmaßlich gewaltsam getödteten Kindes, und vor reichlich 8 Tagen bei der Palaisbrücke die Leiche eines seit mehreren Wochen vermiften Arbeiters aus Nadorst in der Gunte gefunden. Zu der Leiche des Kindes ist die Mutter bereits auffindig gemacht; eine andere Mutter, auf welche zunächst Verdacht

fiel, hat um dieselbe Zeit die Leiche ihres ebenfalls getödteten Kindes mehrere Meilen von hier fortgebracht und verborgen; auch diese Leiche ist aufgefunden. Eine dritte Mutter, welche auswärts diente, endlich ist mit einem neugeborenen, todten Kinde bei ihren hiesigen Angehörigen angekommen.

Vor etwa 14 Tagen ist ein Dienstmädchen beim Herunterlassen eines Koffers aus einer Dachluke gestürzt und an den Folgen dieses Sturzes selbigen Tages gestorben.

Auf dem am 9. d. M. abgehaltenen Viehmarkt sind gezählt: 334 Stück Hornvieh, 27 alte Pferde, 6 Enten, 7 Schafe, 21 Ziegen. Der Handel mit Hornvieh war gut.

Es wird darauf hingewiesen, daß die nach Art. 1 der Baupolizeiordnung erforderliche Erlaubniß des Magistrats zu Neubauten und sonstigen baulichen Anlagen nach Art. 7 desselben Statuts schriftlich nachgesucht werden und daß nach Art. 8 das desfalls beim Magistrat einzureichende Gesuch enthalten muß:

- a) eine genaue und vollständige Angabe der beabsichtigten Bau-Ausführung;
- b) die Bezeichnung des Baumeisters oder der Werkmeister, welche mit der Ausführung beauftragt und dafür verantwortlich sind;

und endlich

daß dem Gesuche die zur Erläuterung und Prüfung desselben erforderlichen Zeichnungen und Situationspläne in doppelten Exemplaren beizufügen sind.

Der Magistrat wird künftig Gesuche um Erlaubniß zu Bauausführungen nur annehmen, wenn dieselben in der vorgeschriebenen Form und mit den erforderlichen Beilagen an ihn gelangen.

Der Magistrat hat mit Rücksicht darauf, daß die Anwohner der Rosen-, Donnerschweer-, Linden-, Alexander-, Johannis- und Ziegelhofsstraße, sowie der Straße westwärts der Pferdemarktplätze den Straßenkehricht vor ihren Gründen auf ihre eigenen Kosten beseitigen lassen müssen, es für zweckmäßig erachtet, die Zahl der wöchentlichen Reinigungstage für die betr. Straßen von 3 auf 1 (Sonnabend) zu beschränken.

Verantwortlicher Redacteur: W. Ph. von Schrenck.
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.